Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Tabaksteuerverordnung
(TStV)

vom …

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969[1] (TStG),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und übriges anwendbares Recht

[1] Diese Verordnung regelt die Einzelheiten zur Erhebung der Steuer auf Tabakfabrikaten und Ersatzprodukten und deren Rückerstattung.

[2] Das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht (Art. 1*a* Abs. 2 TStG) richtet sich nach der Verordnung vom … über … und legt fest:

a. welche Bestimmungen des BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom 20. Juni 2025[2] (BAZG-VG), des TStG und der vorliegenden Verordnung gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nicht anwendbar sind; und

b. welche Bestimmungen des bisherigen Rechts gestützt auf Artikel 213 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung weiterhin anwendbar sind.

Art. 2 Verhältnis zur BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung

Die BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung vom …[3] ist anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Vernehmlassung

SR .....
1 SR **641.31**
2 SR **…**
3 SR **…**

2. Abschnitt: Begriffe

Art. 3 Rohmaterial
(Art. 13 Abs. 5 TStG)

Als Rohmaterial gelten:

a. nicht entrippter Rohtabak;

b. teilweise oder ganz entrippter, geschnittener oder anderswie bearbeiteter Rohtabak, der zur Weiterverarbeitung bestimmt ist;

c. Abfälle von Rohtabak oder aus der Tabakfabrikation, namentlich Rippen, Kleinbruch oder Tabakstaub;

d. homogenisierter Tabak.

Art. 4 Tabakfabrikate
(Art. 1 Abs. 2 TStG)

1 Als Tabakfabrikate gelten die Erzeugnisse, die unter den Zolltarifnummern 2402.1000, 2402.2010, 2402.2020, 2402.9000, 2403.1100, 2403.1900, 2403.9910, 2403.9990 und 2404.1100 aufgeführt sind.

2 Als Zigarren gelten namentlich Kopfzigarren, Stumpen, Zigarillos, Kiele, Toscani und Virginia, die ganz oder teilweise aus Tabakeinlage bestehen, mit oder ohne Umblatt, und die mit einem Deckblatt aus natürlichen Tabakblättern oder homogenisiertem Tabak versehen sind, sofern solche Erzeugnisse nicht nach Absatz 3 als Zigaretten gelten.

3 Als Zigaretten gelten:

a. Zigaretten im handelsüblichen Sinne, die ganz oder teilweise aus Tabakeinlage bestehen und mit einer Hülle versehen sind, welche nicht aus natürlichen Tabakblättern hergestellt ist;

b. zigarettenähnliche Erzeugnisse, die:

1. in der Längsrichtung geradlinig zusammengefügt sind und ganz oder teilweise aus Tabakeinlage bestehen; sie weisen eine einfache oder doppelte Hülle auf, wobei die Aussenhülle nicht aus natürlichen Tabakblättern hergestellt ist, oder

2. aus Tabaksträngen oder ähnlich vorgeformten Produkten bestehen und durch einen einfachen nicht industriellen Vorgang in eine Zigarettenhülse geschoben oder mit einem Zigarettenblättchen umhüllt werden.

4 Als Rauchtabak gelten:

a. geschnittener oder anders zerkleinerter, gesponnener oder in Platten gepresster Tabak, der sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen eignet;

b. Zigarrenabschnitte sowie zum Einzelverkauf aufgemachte und zum Rauchen geeignete Tabakabfälle, die nicht unter Absatz 2 oder 3 fallen.

5 Als Feinschnitttabak gilt Rauchtabak, wenn bei diesem:

Vernehmlassung

a. mehr als 25 Gewichtsprozent der Tabakteile eine Schnittbreite von weniger als 1,2 mm aufweisen; oder

b. höchstens 25 Gewichtsprozent der Tabakteile eine Schnittbreite von weniger als 1,2 mm aufweisen und er als Tabak für selbstgedrehte Zigaretten verkauft wird oder für diesen Zweck bestimmt ist.

Art. 5 Ersatzprodukte
(Art. 1 Abs. 2 TStG)

1 Als Ersatzprodukte gelten Erzeugnisse, die nicht oder nur teilweise aus Tabak bestehen, die aber wie Tabak oder Tabakfabrikate verwendet werden, auch wenn sie für den Verbrauch nicht angezündet werden müssen.

2 Nicht als Ersatzprodukte gelten beim Schweizerischen Heilmittelinstitut registrierte Produkte zur Rauchentwöhnung.

Art. 6 Sortiments- und Spezialpackungen
(Art. 10 Abs. 2 TStG)

1 Als Sortimentspackungen gelten Packungen, die Tabakfabrikate verschiedener Art oder verschiedener Preislagen oder Handelsmarken enthalten.

2 Als Spezialpackungen gelten Packungen, die bezüglich der Aufmachung oder Ausstattung von den im Handel gebräuchlichen Packungen abweichen.

3. Abschnitt: Zeitpunkt der Warenanmeldung für Tabakfabrikate
(Art. 13 und 16 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG)

Art. 7

Die Hersteller sowie die Inhaber einer Steuerlagerbewilligung müssen die Warenanmeldung für Tabakfabrikate, für welche im Vormonat die Steuerschuld gemäss Artikel 9 TStG entstanden ist, bis zum 10. Tag des Monats vornehmen.

4. Abschnitt: Berechnung und Erhebung der Steuer

Art. 8 Mengenbegrenzungen und Pauschalansätze
(Art. 11 Abs. 1bis TStG)

Die Mengenbegrenzungen und Pauschalansätze im Reiseverkehr sowie für Einfuhrsendungen an Privatpersonen sind in den Artikeln 42 beziehungsweise 43 der Zollabgabenverordnung vom …[4] geregelt.

4 SR …

Vernehmlassung

Art. 9 Anmeldung der verbrauchsfertigen Produkte
(Art. 17 Abs. 1 TStG)

1 Personen, die Tabakfabrikate herstellen (Hersteller), sowie die Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers (Steuerlagerbewilligung) müssen beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Kleinhandelspreise aller verbrauchsfertigen Produkte anmelden (Produktanmeldung). Die Anmeldepflicht gilt auch, wenn importierte Tabakfabrikate aus dem freien Verkehr ausgeführt werden und gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a TStG die Rückerstattung der Steuer verlangt wird.

2 Ändert der Kleinhandelspreis eines bereits angemeldeten verbrauchsfertigen Produkts, so müssen die Hersteller sowie die Inhaber einer Steuerlagerbewilligung vor Entstehung der Steuerschuld nach Artikel 9 TStG eine neue Anmeldung einreichen.

3 Werden Tabakfabrikate, ausschliesslich im Ausland abgesetzt, so müssen die Hersteller sowie die Inhaber einer Steuerlagerbewilligung die Kleinhandelspreise nicht anmelden.

Art. 10 Steuerfestsetzung
(Art. 17 Abs. 1 TStG)

1 Lassen sich aus Zigaretten oder Zigarren für den Verbrauch mehrere Einheiten gewinnen, so gilt für die Steuerberechnung jede solche Einheit als Stück.

2 Das BAZG kann die Vorlage von Mustern verlangen.

3 Es teilt den steuerpflichtigen Personen den Produktecode, die Laufnummer und den festgesetzten Steuersatz mit.

5. Abschnitt: Steuerrückerstattung

Art. 11 Rückerstattungsgesuch
(Art. 24 Abs. 2 TStG)

1 Die steuerpflichtigen Personen müssen Gesuche um Rückerstattung der Steuer für Tabakfabrikate nach Artikel 24 Absatz 1 TStG innerhalb folgender Fristen beim BAZG einreichen:

a. für Tabakfabrikate, die ausgeführt oder in ein Zolllager nach Artike 64 BAZG-VG[5] oder in einen Zollfreiladen nach Artikel 71 BAZG-VG verbracht werden: innerhalb eines Jahres nach der Ausfuhr aus dem freien Verkehr;

b. für Tabakfabrikate, die sich noch bei Herstellern oder Importeuren befinden oder die von ihnen oder den Inhabern einer Steuerlagerbewilligung vom Tabakwarenhandel zurückgenommen werden: innerhalb von zwei Jahren nach der Entrichtung der Steuer;

c. für Tabakfabrikate, die nachweislich im Betrieb von Herstellern, Importeuren oder Inhabern einer Steuerlagerbewilligung durch höhere Gewalt oder durch

5 SR **...**

Vernehmlassung

Zufall vernichtet worden oder unbrauchbar geworden sind: innerhalb von 30 Tagen ab der Feststellung des Schadens.

2 Die steuerpflichtigen Personen müssen das Datum und den Betrag der Steuerentrichtung belegen. Dem Gesuch sind die vom BAZG verlangten Unterlagen beizulegen. In Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a ist zudem der Nachweis für die Ausfuhr aus dem freien Verkehr zu erbringen.

Art. 12 Rückerstattung und Verrechnung
(Art. 24 TStG)

1 Heisst das BAZG ein Rückerstattungsgesuch gut, so erstattet es die zu viel bezahlte Steuer zurück oder verrechnet diese mit offenen Steuerforderungen.

2 In Fällen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c TStG wird die Rückerstattung nur gewährt, wenn für die Steuer kein anderweitiger Vergütungsanspruch besteht.

6. Abschnitt: Handelsvorschriften

Art. 13 Preisangabe auf Kleinhandelspackungen
(Art. 16 Abs. 1 TStG)

Die nach Artikel 16 Absatz 1 TStG erforderlichen Angaben müssen direkt auf den Kleinhandelspackungen in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden.

Art. 14 Aufsicht über Gross- und Kleinhandel
(Art. 16 Abs. 4 TStG)

Die Hersteller sowie die Wiederverkäufer von Tabakfabrikaten müssen dem BAZG anlässlich einer Kontrolle alle verlangten Auskünfte erteilen und Dokumente vorlegen sowie den Zugang zu Räumen und Waren gewähren.

Art. 15 Unzulässige Behandlungen von Tabakfabrikaten
(Art. 16 Abs. 4 TStG)

Die Hersteller sowie die Wiederverkäufer von Tabakfabrikaten müssen sämtliche Behandlungen von Tabakfabrikaten unterlassen, die:

a. eine Täuschungsgefahr schaffen;

b. zur Umgehung der nichtabgaberechtlichen Erlasse des Bundes führen können; oder

c. eine ordnungsgemässe Erhebung der Steuern im In- und Ausland gefährden können.

Vernehmlassung

Art. 16 Vorschriftswidrige Tabakfabrikate
(Art. 16 Abs. 1 TStG)

1 Tabakfabrikate, die den Vorschriften des TStG und dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen weder eingeführt noch in den Handel gebracht werden.

2 Das BAZG kann die Einfuhr von Tabakfabrikaten, die den Handelsvorschriften gemäss Artikel 16 TStG nicht entsprechen, in Ausnahmefällen bewilligen, wenn der Gesuchsteller:

a. nachweist, dass die Einhaltung der Handelsvorschriften vor der Einfuhr nicht möglich ist;
b. die Produkte mittels Produktanmeldung beim BAZG angemeldet hat; und
c. sich verpflichtet, die Tabakfabrikate vor der Weitergabe den Handelsvorschriften entsprechend zu verpacken und zu beschriften.

7. Abschnitt: Inlandtabak

Art. 17 Taxierung durch regionale Kommissionen
(Art. 28 Abs. 1 TStG)

1 Der angebotene verarbeitungsfähige Tabak (Tabakpartie) wird aufgrund der Produzentenpreise und der Qualität durch regionale Kommissionen taxiert.

2 Die Kommissionen werden von der Genossenschaft der Tabakbauern (SwissTabac) und von der Einkaufsgenossenschaft für Inlandtabak (SOTA) im Einvernehmen mit dem BAZG eingesetzt.

3 Sie bestehen aus je zwei Personen als Vertretung der SwissTabac und der SOTA.

4 Die SwissTabac und die SOTA bestimmen aus den Personen gemäss Absatz 3 abwechslungsweise eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

5 Können sich die Mitglieder der Kommissionen über die Taxierung nicht einigen, so entscheidet die oder der Vorsitzende endgültig.

Art. 18 Übernahmebulletins
(Art. 28 Abs. 1 TStG)

1 Die Kommissionen erstellen für jede taxierte Tabakpartie ein Übernahmebulletin.

2 Das Bulletin enthält den Namen der Pflanzerin oder des Pflanzers, die Sorte, den Preis und das Nettogewicht des Tabaks.

3 Es wird von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem BAZG auf Verlangen ausgehändigt.

4 Das BAZG kann den betroffenen Kantonen eine Zusammenstellung der Angaben zur Prüfung einreichen.

Vernehmlassung

Art. 19 Kontrollmassnahmen
(Art. 28 Abs. 1 TStG)

1 Nach Abschluss des Erntejahrs muss die SOTA dem BAZG einen Jahresbericht über den Finanzierungsfonds zustellen. Der Jahresbericht muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

a. die den Pflanzerinnen und Pflanzern bezahlten Preise;

b. die weiteren Kosten für die Übernahme und die Fermentation des Tabaks;

c. das Fermentationsergebnis und die Zuteilung des fermentierten Tabaks an die Hersteller;

d. die Erfolgsrechnung und die Bilanz des Finanzierungsfonds.

2 Die SwissTabac und die Fermentationsbetriebe müssen dem BAZG anlässlich einer Kontrolle jederzeit alle verlangten Auskünfte erteilen und Dokumente vorlegen sowie den Zugang zu sämtlichen Räumen gewähren.

Art. 20 Finanzierung
(Art. 28 Abs. 2 Bst. b TStG)

1 Die Hersteller sowie die Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak für den Inlandmarkt müssen eine Abgabe von 0,13 Rappen je Zigarette oder Fr. 1.73 je Kilogramm Feinschnitttabak in den Finanzierungsfonds der SOTA entrichten.

2 Die Abgabe wird aufgrund der in der Warenanmeldung ausgewiesenen Mengen berechnet und ist nach den gleichen Bestimmungen wie die Tabaksteuer zu entrichten.

3 Bei der Festsetzung der Fabrikantenpreise kann auf die mittleren Einfuhrpreise mehrerer Jahre für Rohtabake, die zur Herstellung von Zigaretten bestimmt sind, abgestellt werden.

Art. 21 Beizug von Kantonen und Organisationen
(Art. 29 TStG)

1 Die zur Mitwirkung beigezogenen Kantone und Organisationen unterstehen hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben der Aufsicht des BAZG.

2 Die Statuten und Geschäftsreglemente der Organisationen bedürfen der Genehmigung durch das BAZG und das Bundesamt für Landwirtschaft.

8. Abschnitt: Tabakpräventionsfonds
(Art. 28 Abs. 2 Bst. c TStG)

Art. 22

1 Die Hersteller sowie die Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak für den Inlandmarkt müssen eine Abgabe von 0,13 Rappen je Zigarette oder Fr. 1.73 je Kilogramm Feinschnitttabak in den Tabakpräventionsfonds entrichten.

Vernehmlassung

2 Die Abgabe wird aufgrund der in der Warenanmeldung ausgewiesenen Mengen berechnet und ist nach den gleichen Bestimmungen wie die Tabaksteuer zu entrichten.

9. Abschnitt: Vollzugsentschädigung

(Art. 2 Abs. 2 TStG)

Art. 23

1 Die Vollzugsentschädigung beträgt 2,5 Prozent der laufenden Einnahmen aus der Tabaksteuer.

2 Als laufende Einnahmen gelten die Bruttoeingänge aus der Steuer abzüglich der Rückerstattungen und des Anteils des Fürstentums Liechtenstein nach Artikel 35 Absatz 1 und 2 des Vertrags vom 29. März 1923[6] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet.

3 Das BAZG ermittelt regelmässig, mindestens alle 5 Jahre, die für die Vollzugsentschädigung massgeblichen Vollzugsausgaben.

10. Abschnitt: Reinertrag

Art. 24

Der Reinertrag aus der Tabaksteuer berechnet sich aus den laufenden Einnahmen aus der Steuer abzüglich der Vollzugsentschädigung sowie der Debitorenverluste.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009[7] wird aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

Vernehmlassung

6 SR 0.631.112.514
7 AS **2009** 5577; **2011** 1751; **2011** 3331; **2012** 1477; **2014** 2279; **2015** 1249; **2021** 445; **2024** 491

…

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: …
Der Bundeskanzler: …

Vernehmlassung